



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 71 Dezember 2023

Verbändeanhörung des Bundesministeriums der Justiz zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitz

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums der Justiz zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitz wie folgt Stellung:

Vorab ist zu konstatieren, dass die Fragestellungen des Fragebogens bereits vom Ausgangspunkt her darauf ausgerichtet sind, eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes in Erwägung zu ziehen. Dies wird bereits durch die Eingangsfrage indiziert, die nach den Vorteilen einer möglichen Lockerung des Fremdbesitzverbotes fragt. Hier hätte sich die Bundesrechtsanwaltskammer eine ergebnisoffenere Fragestellung gewünscht.

In unserer Stellungnahme orientieren wir uns grundsätzlich an der Gliederung des Fragebogens. Wir halten es aber für wichtig, sich zunächst noch einmal in Erinnerung zu rufen, weshalb das Fremdbesitzverbot überhaupt besteht.

I. Sinn und Zweck des Fremdbesitzverbotes

A. Unabhängigkeit

Sinn und Zweck des Fremdbesitzverbotes ist der Schutz der der Anwaltschaft zugesprochenen Unabhängigkeit in seiner Rolle als Organ der Rechtspflege. Mit dem Fremdbesitzverbot hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung einer funktionsfähigen Rechtspflege und der dafür essentiellen Sicherung der Qualität der Rechtsberatung und anwaltlicher Unabhängigkeit eine Maßnahme getroffen, die geeignet ist, eine Gefahr der Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit zu verhindern, da eine derartige Beeinträchtigung geeignet wäre, sich negativ auf das Niveau der Sicherheit und der Qualität der Rechtsberatung und damit auf die Qualität des Zugangs zum Recht für die Bevölkerung auszuwirken.

Die anwaltliche Unabhängigkeit könnte gefährdet sein, soweit sich andere Personen, deren Zielsetzung ausschließlich ökonomisch motiviert ist, durch Gewinnbeteiligung oder Stimmrecht etc. an einer Rechtsanwaltskanzlei beteiligen könnten. Das Argument, dass auch der Anwalt das Ziel verfolge, Gewinne zu erwirtschaften, geht insoweit fehl, als dass er als Berufsangehöriger nicht allein wirtschaftliche, sondern allen voran beruflich-fachliche Zwecke verfolgt.

Die in einer Kanzlei tätige Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt sind beruflich verfangen – ganz im Gegenteil zu der Person eines exogenen Investors. Das private Interesse an der Gewinnerzielung ist begleitet von der Ausbildung, der beruflichen Erfahrung sowie der anwaltlich obliegenden Verantwortung. Anders als exogene und berufsfremde Kapitalgeber, riskieren Angehörige der freien Berufe im Falle eines Berufsrechtsverstoßes nicht nur ihr eingesetztes Kapital, sondern auch ihre berufliche Existenz.

Dass ein reiner Investor, der nicht über ausreichend berufliche Kompetenz verfügt, um zu beurteilen, was die Rechtsberatung und -vertretung erfordert, versucht sein könnte, die Mandatsbearbeitung einzuschränken oder wenig rentable Geschäftsbereiche aufzugeben, kann nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergäbe sich eine nicht hinnehmbare Qualitätsminderung.¹

Die bestehenden Regelungen zum Fremdbesitzverbot sind erforderlich, da sie bewirken, dass sich die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt als Eigentümer ihrer Kanzlei für ihre Entscheidungen bezüglich der Qualität der Dienstleistungen ihrer Kanzlei persönlich vor seinesgleichen zu verantworten haben, dass sie persönlich allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allen berufsrechtlichen Regeln für die Ausübung des Anwaltsberufs unterliegen und dass sie die Geschäfte ihrer Kanzlei völlig unbeeinflusst von berufsfremden Dritten führen können.

B. Beschränkung der beruflichen Zusammenarbeit auf freie Berufe

Neben der Absicherung der besonderen anwaltlichen Berufspflichten setzt der erforderliche Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit eine Beschränkung der Öffnung für berufsfremde Dritte voraus.

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches statusbildendes Merkmal des Anwaltsberufs. Gemäß § 1 BRAO sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege. § 3 Abs. 1 BRAO betont, dass die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten sind. Beide Vorschriften werden durch § 2 BRAO ergänzt, nach dem der Anwalt einen freien Beruf ausübt und seine Tätigkeit kein Gewerbe ist. Dieser Unterscheidung kommt eine grundlegende Bedeutung zu. Die Unterscheidung beruht auf der typisierenden Betrachtung, dass dem freien Beruf eine besondere individuelle Zuordnung der Verantwortlichkeiten gegenüber seinen Mandanten und damit der gesamten Gesellschaft entspricht. Diese Unterscheidung zieht sich durch alle Gebiete des deutschen Rechts. Sie wird von der Rechtsprechung sehr streng beachtet und keinesfalls im Sinne einer freundlichen Begünstigung, sondern einer strengen Verpflichtung zur Ausgestaltung einer persönlich verantworteten Ausübung der Tätigkeit gesehen.

In seiner Gesetzesbegründung² zur großen BRAO-Reform hat der Gesetzgeber jüngst darauf hingewiesen, dass bereits die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen für die Wahrung der Unabhängigkeit eine große Herausforderung darstellt. Das BVerfG³ hat betont, dass sich bei einer Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern eine Beeinträchtigung der beruflichen Unabhängigkeit der einzelnen Partner etwa wegen der Rücksichtnahme auf die Belange anderer zur Vermeidung oder Lösung von Interessenkonflikten oder auf Grund entstehender Machtstrukturen nicht völlig ausschließen lasse. Dies gilt insbesondere dann, wenn den anderen Berufen ein anderes Berufsrecht zugrunde liegt. Daher sei es geboten, die Zusammenarbeit auf solche Berufe zu beschränken, die ebenfalls durch eine unabhängige Berufsausübung gekennzeichnet sind. Für die freien Berufe bildet die Unabhängigkeit ein gemeinsames Strukturprinzip. Freie Berufe haben die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand. Bei einem Zusammenschluss mehrerer freier Berufe kann daher die Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger umgesetzt werden. Demgegenüber kann aber eine Gefährdung der Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger nicht ausgeschlossen werden, wenn die anwaltliche Beratung in Verbindung mit einer rein gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Dann stünde nicht die Erbringung einer persönlichen Dienstleistung im Vordergrund, sondern der kaufmännische Vertrieb eines Produkts oder einer standardisierten Dienstleistung.

¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter II.B.2.

² BT-Drs. 19/27670, S. 179

³ BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016 – 1 BvL 6/13, NJW 2016, 700 (702)

Die Aufnahme nicht sozietätsfähiger Gesellschafter wäre mithin geeignet, eine grundsätzliche Gefahr für das System zur Bewahrung der schützenswerten Rechtsgüter zu begründen. Wenn jeder Gesellschafter, ob Einzelperson oder Gesellschaft, einer berufsrechtlichen Überwachung unterliegt, darf unterstellt werden, dass im Zweifel jeder Gesellschafter ein Fehlverhalten innerhalb der Gesellschaft vermeidet. Ein nicht regulierter Gesellschafter ist hiervon nicht bedroht.

Diese Argumente sind auch auf den Fall übertragbar, dass ein Geschäftsanteil einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf eine Person übertragen wird, die keinen freien Beruf ausübt bzw. die nicht die besonderen beruflichen Anforderungen erfüllt, die nach dem Berufsrecht an den Erwerb eines Geschäftsanteils geknüpft sind.

II. Zum Fragebogen

A. Praktisches Bedürfnis und Chancen

1. Chancen für die Entwicklung des Anwaltsmarktes?

Die sich durch eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes ergebenden Chancen für die Entwicklung des Anwaltsmarktes werden von der Bundesrechtsanwaltskammer als sehr gering eingeschätzt.

Es ist äußerst ungewiss, ob Fremdkapitalgeber in nennenswertem Umfang in (kleine) Anwaltskanzleien investieren würden. Es ist vielmehr zu erwarten, dass Fremdkapitalgeber in solche Entitäten investieren werden, bei denen das Portfolio zu von ihnen bereits erbrachten Dienstleistungen passt (Rechtsschutzversicherer, Banken, Recherchedienstleister) oder die aufgrund ihrer Fokussierung auf ausgewählte, hochskalierbare Geschäftsmodelle hohen Ertrag bei geringem Personaleinsatz versprechen. Ebenso wahrscheinlich dürfte sein, dass Investoren in Kanzleien investieren, die ihnen bei der Durchsetzung eigener oder der Abwehr gegen sie gerichteter (Massen-)Ansprüche dienlich sind, Margen externer anwaltlicher Dienstleister einzustreichen oder jedenfalls Kosten für deren Inanspruchnahme zu sparen, d. h. eine Wertschöpfungsstufe zu überspringen und die eigenen Margen zu erhöhen. Gerade Vertreter der Rechtsschutzversicherungsbranche erhoffen sich hier wichtige Weichenstellungen, um zukünftig am Rechtsmarkt partizipieren zu können⁴

Die Erwartung, dass Rechtsanwaltskanzleien in der Breite mithilfe von Fremdkapital eigene KI-Tools entwickeln, dürfte sich als illusorisch erweisen. Auch bei einer Beteiligung Dritter werden sich die Entwicklungskosten als unverhältnismäßig hoch erweisen. Zudem wird die gerade im Tech-Bereich gegebene Konzentration dazu führen, dass der Vorsprung bereits großer Unternehmen kaum einholbar ist. Keine herkömmliche Kanzlei wird mit großen Beträgen in KI investieren oder gar mit den großen Tech-Playern (Google, Amazon, Apple, Meta) konkurrieren können. Zu erwarten ist vielmehr, dass sich in der Breite – wie auch bislang – Standardlösungen großer Player durchsetzen werden.

2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit?

Es ist nicht erkennbar, dass sich durch eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes die Wettbewerbsfähigkeit oder die Wettbewerbschancen der Anwaltschaft verbessern könnten.

⁴ Vgl. insofern: <https://bit.ly/47ckknT> und <https://bit.ly/3sdCIDk>

Selbst wenn durch die wirtschaftliche Ausstattung die Leistungsfähigkeit einer Anwaltskanzlei verbessert werden könnte, steht dem wiederum die entsprechende wirtschaftliche Abhängigkeit in einer Weise gegenüber, die eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in keiner Weise rechtfertigt.

Dass auch die Anwaltschaft selbst eine Lockerung des Fremdbesitzverbots zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit nicht für erforderlich erachtet, zeigt die im Zeitraum Oktober bis November 2023 vom BMJ durchgeführte Umfrage in der deutschen Anwaltschaft. Lediglich 7,23 % der Befragten sind der Auffassung, dass eine Lockerung des Fremdbesitzverbots zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit führen könnte. Nahezu 80 % der Befragten brachten hingegen zum Ausdruck, dass für sie die Aufnahme reiner Kapitalgeber generell nicht in Frage käme.

3. Chancen für die digitale Transformation des Anwaltsmarktes?

Die Frage nach den Chancen für die digitale Transformation des Anwaltsmarktes ist unbestimmt. Wenn damit gemeint sein sollte, dass der technische Fortschritt in die Anwaltskanzleien Einzug halten soll, ist festzustellen, dass dieser technische Fortschritt bereits bei sehr vielen Kanzleien Einzug gehalten hat und auch rege Anwendung findet. So wie inzwischen statt in eigene teure Fachbibliotheken zu investieren auf Dienstleister wie juris oder Beck online zurückgegriffen wird, geschieht dies im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung. Bereits heute stehen der Anwaltschaft ausreichend Dienstleister zur Verfügung, die zahlbare Digitalisierungs- und KI-Lösungen anbieten. Die Definition einer „digitalen Transformation des Anwaltsmarkts“ ist im Übrigen indifferent und nicht recht verständlich.

Dass Anwaltskanzleien – die ganz großen Player einmal ausgenommen – selbst in maßgeblichem Umfang etwa in künstliche Intelligenz investieren, ist fernliegend und unter unternehmerischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die bereits bestehende und sich dadurch verschärfende Wettbewerbssituation hochriskant und wenig erfolgsversprechend.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt sinnvolle und praxistaugliche Finanzierungsmodelle für den Fall, dass in Anwaltskanzleien Finanzbedarf herrscht, zur Verfügung stehen. Diese werden von den Kreditinstituten in verschiedener Ausgestaltung bereitgestellt und angeboten. Eine Finanzierung durch Beteiligungsmodelle ist daher nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer überhaupt nicht erforderlich.

4. Alternative Finanzierungsmodelle?

Im Übrigen gibt es bereits jetzt die Möglichkeit der Fremdfinanzierung, wenn auch ohne Beteiligungsmöglichkeit⁵.

Davon wird von Anwaltskanzleien auch durchaus Gebrauch gemacht, nicht anders als bei anderen Dienstleistern oder sonstigen Marktteilnehmern. Auch wenn hiermit Finanzierungskosten einhergehen, ist damit kein bestimmender Einfluss von Kapitalgebern auf die anwaltliche Berufsausübung oder gar die konkrete Mandatsführung verbunden. Ohnehin ist zu erwarten, dass die Anwaltschaft externe KI-Tools und sonstige neue IT-Lösungen ebenso wie dies allgemein am Markt zu beobachten und bei Cloud-Lösungen durchweg der Fall ist, nicht erwerben oder sich gar erstellen lassen, sondern über Abonnement-Modelle im Wege der Miete beziehen.

⁵ Die streitige Möglichkeit partiarischer Darlehen soll in diesem Zusammenhang nicht vertieft behandelt werden.

Eine etwaige Lockerung oder gar Beseitigung des Fremdbesitzverbotes lässt im Ergebnis nicht erwarten, dass die digitale Transformation – wie auch immer man diese überhaupt bestimmen möchte – in der Anwaltschaft befördert wird.

B. Mögliche Risiken

1. Risiken für die Struktur des Anwaltsmarktes

Risiken bestehen im Hinblick auf die Struktur des Anwaltsmarktes insoweit, als die Schere zwischen Großkanzleien und mittelständischen bzw. kleineren Kanzleien signifikant weiter geöffnet würde.

Die Konzentration auf gewinnbringende Mandate würde im Übrigen zwangsläufig dazu führen, dass diese von den Kanzleien schwerpunktmäßig eingeworben werden (müssen), weil eine Verpflichtung gegenüber dem Investor besteht. Die sich daraus ergebenden Risiken, zum einen für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und zum anderen auch im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht, lassen sich nicht gesetzlich einfangen und beseitigen. Diese Risiken sind strukturell durch die besonderen wirtschaftlichen Interessen des Investors bedingt und durch Eingriffe oder die Verschärfung von Berufspflichten nicht zu lösen.

2. Risiken für die Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten

Eine unabhängige, nur dem Rechtsstaat verpflichtete Anwaltschaft ist nach europäischem Recht zwingend. Ihre Sicherung ist ein nach europäischen Maßstäben hochwertiges Rechtsgut. Eine Regulierung, die der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze, zu denen auch die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates, der Zugang zum Recht und das besonders sensible Vertrauensverhältnis eines Mandanten zu seiner Rechtsanwältin und seinem Rechtsanwalt gehören, ist zwingend erforderlich. Die den Zugang zum Recht gewährende Beratung und Vertretung durch die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege muss auch weiterhin von der Gemeinwohlorientierung geprägt bleiben und nicht von der Profitmaximierung. Eine Fremdbeteiligung kann zu einer strukturellen Konfliktlage führen und birgt nicht zu unterschätzende Risiken für den Rechtsstaat. Dass ein reiner Investor, der nicht über genügend berufliche Kompetenz verfügt, um beurteilen zu können, was eine fachkundige Rechtsberatung und -vertretung im konkreten Einzelfall erfordert, versucht sein könnte, die Mandatsbearbeitung einzuschränken⁶ oder wenig rentable Geschäftsbereiche aufzugeben, kann nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Es muss stets das Ziel verfolgt werden, einen sicheren und qualitativ hochwertigen Zugang zum Recht durch qualitative und unabhängige Rechtsdienstleistung zu gewährleisten. Von immenser Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt Interessenkonflikte vermeiden und sich in einer unabhängigen Position gegenüber dem Staat aber auch anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten befinden bzw. sich von diesen nicht beeinflussen lassen dürfen. Die Unabhängigkeit einer Rechtsanwältin und eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege erfordert die uneingeschränkte Unabhängigkeit in alle Richtungen, insbesondere auch von ökonomischen Interessenlagen. Sie ist Wesensbestandteil eines funktionsfähigen Rechtsstaates und sichert auch dessen Korruptionsfreiheit. Im Ergebnis bedeutet anwaltliche Unabhängigkeit frei von Einflussnahmen zu sein, welche

⁶ Dies ist bei Prozessfinanzierern zu beobachten, wie jüngst der britische Fall *Burford vs. Sysco* zeigt, bei dem der Finanzierer dem Mandanten den Abschluss eines Vergleichs per einstweiliger Verfügung zu verbieten versuchte (vgl. <https://www.reuters.com/legal/litigation-funder-burford-sues-sysco-over-140-mln-antitrust-investment-2023-03-13/>)

der besonderen Stellung der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts für eine funktionsfähige Rechtspflege zuwiderlaufen würde.

Der Schutz, der der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt zugesprochenen Unabhängigkeit in ihrer Rolle als Organ der Rechtspflege ist Sinn, Zweck und Ziel des gesamten Regelungsgefüges in der BRAO, insbesondere auch des Fremdbesitzverbotes. Der (Mit-) Betrieb einer Anwaltskanzlei durch einen Nichtanwalt kann auch eine Gefahr für die Qualität der Rechtsdienstleistung darstellen. Unreglementierte nichtanwaltliche Personen unterscheiden sich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten regelmäßig dadurch, dass sie keine entsprechende Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung haben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe übertragen, nämlich die Verteidigung der Rechtsunterworfenen. Diese Aufgabe erfordert, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an seine Rechtsanwältin und seinen Rechtsanwalt zu wenden. Mit einer Öffnung zugunsten Dritter würde neue Interessengegensätze und Abhängigkeiten des Anwalts entstehen, die nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit begründen würden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die große Mehrheit der vom BMJ befragten Berufsträgerinnen und Berufsträger. 72,83 % sehen Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten, die sich auch nicht durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen ließen.

3. Risiken für den Zugang zum Recht

Eine Lockerung des Fremdbesitzverbots könnte dazu führen, dass sich die Situation kleinerer Anwaltskanzleien, die typischerweise die Versorgung der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger mit Rechtsdienstleistungen in der Fläche bewerkstelligen, verschlechtert.⁷ Dies könnte sich wiederum negativ auf die Erreichbarkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und damit die Vermittlung des Zugangs zum Recht auswirken.

C. Mit welchen Regelungsmodellen kann möglichen Risiken begegnet werden?

1. Keine Option zielführend

Der deutsche Gesetzgeber hat sich für ein System entschieden, welches ein besonders hohes Schutzniveau für die Rechtspflege, den Zugang zum Recht und insbesondere eine angemessene Rechtsberatung und -vertretung der Bevölkerung gewährleistet. In diesem Zusammenhang gibt es kein milderes Mittel zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Berufsträger und damit des Schutzes der qualifizierten Rechtsdienstleistungen und des Zugangs zum Recht als das nach deutschem Recht geltende Fremdbesitzverbot.

Keine der in dem Fragebogen des BMJ genannten Optionen wird von der Bundesrechtsanwaltskammer als zielführend bewertet. Sämtliche theoretisch denkbaren Regelungsmodelle können die identifizierten Risiken nicht ausräumen bzw. ihnen adäquat begegnen. Erneut wird auch an dieser Stelle betont, dass diese Auffassung von 72,83 % der vom BMJ Befragten vertreten wurde.

Jede Möglichkeit einer Beteiligung durch einen Investor, der sich nicht dem Rechtsstaat und dem Zugang zum Recht verpflichtet fühlt, steht den Kernpflichten und Rechten eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege entgegen.

⁷ Vgl. hierzu auch bereits die Ausführungen unter B.1.

2. Gesellschaftsvertrag/Satzung

Die Möglichkeit des Ausschlusses von schädlicher Einflussnahme durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung kann den hohen Wert der Unabhängigkeit nicht effektiv und nachhaltig sichern.

Sowohl die Satzung als auch der Gesellschaftsvertrag sind der Parteiautonomie zugänglich, so dass sie nach deutschem Recht jederzeit abgeändert werden können. Darüber hinaus sieht das deutsche Gesellschaftsrecht zwingende Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Kapitaleigner vor. So setzt § 51a GmbHG uneingeschränkte Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter voraus. Diese sind zwingend und nicht abdingbar, § 51a Abs. 3 GmbHG. Dadurch werden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung, die die Auskunfts- und Einsichtsrechte einschränken sollen, zu Scheinklauseln. Zudem darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein Investor, der durch Einflussnahmen auf die Geschäftsführung einer Gesellschaft Möglichkeiten zur Optimierung seines Ertrags erblickt, hiervon allein deshalb absieht, weil ihm dies eine Satzung verbietet.

Fakt ist, dass selbst bei reinen Kapitalbeteiligungen die erhebliche Gefahr einer Abhängigkeit von den Kapitalgebern besteht. Diese Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit kann überdies nicht nur durch das Stimmrecht vermittelt werden, sondern auch durch die wirtschaftliche Stellung rein kapitalistisch beteiligter Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Die Besorgnis einer Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit entfällt auch nicht bei Minderheitsbeteiligungen. Auch durch eine kapitalistische Minderheitsbeteiligung kann in einer Gesellschaft ein nicht unerheblicher Einfluss vermittelt werden.

Im besonderen Maße bestehen Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit immer dann, wenn ein Investor droht, Kapital wieder abzuziehen. Eine solche Drohung mit möglicherweise fatalen wirtschaftlichen Folgen für eine Kanzlei kann zu einer besonderen Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit führen.

D. Gesamtbetrachtung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass allein das geltende Regelungsgefüge des Fremdbesitzverbotes geeignet, erforderlich und kohärent ist, eine sichere und qualitativ hochwertige Beratung und Vertretung der Bevölkerung und damit die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten.⁸

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich daher mit Nachdruck dafür aus, an der bestehenden Gesetzeslage festzuhalten und von jeglichen Öffnungen des Fremdbesitzverbotes abzusehen.

- - -

⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die ausführliche Stellungnahme Nr. 41 der Bundesrechtsanwaltskammer zum EuGH-Vorlageverfahren des AGH München, Beschluss vom 20. April 2023 – BayAGH III – 4 – 2021